Deutscher Bundestag **Drucksache 17/3785**

17. Wahlperiode 15. 11. 2010

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Sevim Dağdelen, Annette Groth, Heike Hänsel, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 17/3551 –

Deutsche Beteiligung an EUJUST LEX

Vorbemerkung der Fragesteller

In der Nacht vom 19. auf den 20. März 2003 begann die „Koalition der Willigen" unter Führung der USA einen Angriffskrieg gegen den Irak. Als Begründung wurde angeführt, der Irak verfüge über Massenvernichtungswaffen und unterstütze die Terrorgruppe „Al Kaida", weshalb von ihm eine unmittelbare Bedrohung für die USA und ihre Verbündeten ausginge. Diese Behauptungen sind mittlerweile zweifelsfrei widerlegt. Der Angriffskrieg fand zudem ohne Zustimmung des UN-Sicherheitsrates statt und war damit völkerrechtswidrig.

Die damalige rot-grüne Bundesregierung lehnte seinerzeit eine unmittelbare militärische Beteiligung ab, die hingegen insbesondere von Seiten der CDU, darunter auch Dr. Angela Merkel, gefordert wurde. Dennoch unterstützte die Bundesregierung die „Koalition der Willigen" beim völkerrechtswidrigen Angriffskrieg auf vielfältige Weise: Sie gewährte Großbritannien und den USA umfangreiche Überflugs- und Transitrechte, entsandte Fuchs-Spürpanzer und über 200 Soldaten der Bundeswehr nach Kuwait und AWACS-Aufklärungsflugzeuge (AWACS: Airborne Warning and Control System) ins türkisch-irakische Grenzgebiet. Das Bundesverfassungsgericht erklärte die Beteiligung deutscher Soldaten am AWACS-Einsatz ohne entsprechenden Beschluss des Deutschen Bundestages in seiner Entscheidung vom 7. Mai 2008 für verfassungswidrig. Die Präsenz von Angehörigen der Grenzschutzgruppe 9 (GSG 9) im Irak wurde erst im April 2004 öffentlich, nachdem zwei Angehörige der GSG 9 im Irak ums Leben gekommen waren. Im Januar 2006 wurde zudem bekannt, dass Mitarbeiter des Bundesnachrichtendienstes in Bagdad militärisch relevante Informationen an die US-Streitkräfte weitergaben. Diesen, sowie in deren Auftrag handelnden Privaten „Sicherheitsfirmen", wurden mittlerweile zahlreiche schwere Menschenrechtsverletzungen und Kriegsverbrechen nachgewiesen.

Bereits am 9. April 2003 hatten die US-Streitkräfte die irakische Hauptstadt Bagdad erobert. Am 6. Mai 2003 wurde Lewis Paul Bremer vom US-Präsidenten George W. Bush zum „Zivilverwalter" des Irak ernannt. Dieser schuf im Juli 2003 einen provisorischen Regierungsrat, der jedoch gegenüber dem

---

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Auswärtigen Amts vom 11. November 2010 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Zivilverwalter kaum Kompetenzen besaß. In Abstimmung mit diesem und dem UN-Sondergesandten Lakhdar Brahimi ernannte Lewis Paul Bremer im Juni 2004 eine Übergangsregierung, die bis zum 30. Januar 2005 die ersten Wahlen seit Beginn des Krieges vorbereiten sollten. Nur etwa ein Drittel der wahlberechtigten Iraker ließen sich für diese Wahl registrieren und die Wahlbeteiligung unter diesen lag unter 60 Prozent. Erste Wahlen zum Parlament fanden im Dezember 2005 statt, zuvor war eine stark föderal geprägte Verfassung verabschiedet worden. Im März 2010 fanden erneut Parlamentswahlen statt, in deren Folge es bis zum heutigen Tage nicht gelungen ist, eine Regierung zu bilden. Die Schwäche des Zentralstaates droht die Tendenz zur Desintegration durch die weitgehend autonomen Provinzen weiter zu stärken.

Nach der militärischen Zerschlagung des Baath-Regimes entstanden zahlreiche konfessionell bzw. ethnisch orientierte Milizen: zum einen die der irakischen Verbündeten, die heute die Regierung stellen, zum anderen sunnitische und schiitische Extremisten, die die Besatzungskräfte zum Teil mit terroristischen Mitteln bekämpfen und auch gewaltsam gegen die Angehörigen anderer Konfessionen vorgehen. Daneben gibt es einen zivilen und militärischen Widerstand, der sich gegen die US-amerikanischen Pläne wehrt und das von der Besatzungsmacht geschaffene politische System nach wie vor ablehnt. Die Sicherheitslage im Land haben die US-geführten Streitkräfte bis heute nicht in den Griff bekommen. Der Hohe Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (UNHCR) geht bis heute von 1,55 Millionen Binnenflüchtlingen und weiteren 1,7 Millionen Flüchtlingen in den Nachbarstaaten aus. Selbst die Bundesregierung räumt ein, dass sich die Lage der Frauen im Irak „in den vergangenen Jahren verschlechtert“ (Bundestagsdrucksache 17/1891) hat. Selbst nach Angaben der irakischen Regierung leben 31 Prozent der Menschen unter der Armutsgrenze, nach Angaben des UNICEF sterben 42 von 1 000 Kindern in ihrem ersten Lebensjahr. Weite Teile des Iraks sind durch die Verwendung uranummantelter Geschosse durch die Koalitionstruppen radioaktiv belastet. Schätzungen gehen davon aus, dass über eine Million Menschen bei Gefechten, Anschlägen und durch die Folgen des Krieges seit März 2003 ihr Leben verloren haben.

Nach Angaben der Bundesregierung „konzentriert sich … die bisherige deutsche Hilfe auf Aus- und Fortbildung von Richtern, Staatsanwälten und Mitarbeitern der irakischen Menschenrechtsinstitutionen sowie auf Beratungsleistungen zu verfassungsrechtlichen Fragen und beim Aufbau juristischer Ausbildungseinrichtungen“ (Bundestagsdrucksache 17/1891). Ein weiterer Schwerpunkt liegt demnach auf der Förderung der „traditionell engen Wirtschaftskontakte zwischen Deutschland und Irak“.

Darüber hinaus beteiligt sich Deutschland an der EU-Mission EUJUST LEX Irak, deren Ziel darin besteht, „die irakische Polizei und andere Akteure im Justizbereich bei der Durchsetzung rechtsstaatlicher Prinzipien zu unterstützen“. Seit Beginn der Mission im Juli 2005 wurden nach Angaben der EU 3 520 Richter, Untersuchungsrichter, leitende Polizeibeamte und Strafvollzugsbeamte in 128 Lehrgängen ausgebildet. Die Lehrgänge fanden in verschiedenen Mitgliedstaaten der Europäischen Union statt und wurden von Brüssel aus koordiniert. Das Budget der Mission umfasste von Beginn bis Ende Juni 2010 insgesamt 40 Mio. Euro. Im Juni 2010 wurde die Mission erneut um zwei Jahre verlängert, wobei allein für die ersten zwölf Monate 17 Mio. Euro bereitgestellt wurden. Die drastische Erhöhung des Budgets erklärt sich vor allem daraus, dass die Mission zukünftig verstärkt im Irak selbst aktiv sein wird. Bislang werden die Tätigkeiten der Mission im Irak von der britischen Botschaft in Bagdad aus koordiniert, zukünftig ist jedoch die Einrichtung von weiteren regionalen Stützpunkten in Erbil, Basra und Amman (Jordanien) vorgesehen. Innerhalb des Irak fanden bis September 2010 25 Trainingsmaßnahmen mit 842 Teilnehmern statt. Zum Leiter der Mission wurde Colonel Francisco Díaz Alcantud von der spanischen Guardia Civil ernannt, der zuvor im Hauptquartier der European Gendarmerie Force beschäftigt war.

1. Ist der Irak nach Auffassung der Bundesregierung völkerrechtlich als besetztes Gebiet zu werten?

   Wann hat der Irak ansonsten diesen Status nach Auffassung der Bundesregierung überwunden, und welche Verpflichtungen ergeben sich aus diesem Status nach Auffassung der Bundesregierung für die Besatzungsmächte?

Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen hat in seiner Resolution 1546 (2004) festgestellt, dass die Besatzung der Republik Irak am 30. Juni 2004 enden und der Irak zu diesem Zeitpunkt seine uneingeschränkte Souveränität wieder geltend machen wird. Diese nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen verabschiedete Resolution ist völkerrechtlich bindend. Danach geht die Bundesregierung davon aus, dass die militärische Besetzung des Irak spätestens am 30. Juni 2004 beendet worden ist.

2. Wann und weshalb rückte die Bundesregierung von der Auffassung ab, ein europäisches Engagement im Irak nach dem völkerrechtswidrigen Krieg von 2003 sei geeignet, diesen nachträglich zu legitimieren?

Wie die Bundesregierung bereits mehrfach festgestellt hat (zuletzt in der Vorbemerkung ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. „Bilanz des Irak-Krieges und der deutschen Unterstützung“ auf Bundestagsdrucksache 17/1891 vom 25. Mai 2010), wird die Frage der Völkerrechtmäßigkeit des Irak-Konfliktes von Völkerrechtlern unterschiedlich beantwortet. Zu den entsprechenden Diskussionen in der Rechtswissenschaft nimmt die Bundesregierung nicht Stellung. Dies gilt auch weiterhin.

3. Aus welchen Gründen sprach sich die Bundesregierung zunächst dafür aus, die Maßnahmen im Rahmen von EUJUST LEX zunächst außerhalb des Irak durchzuführen, und weshalb hat sie nun einer Schwerpunktverlagerung dieser Maßnahmen in den Irak zugestimmt?

Aufgrund der bedrohlichen Sicherheitslage und der zerstörten bzw. schlecht entwickelten Infrastruktur im Irak unterstützte die Bundesregierung gemeinsam mit anderen EU-Partnern zunächst die Durchführung von Maßnahmen im Rahmen von EUJUST LEX außerhalb des Landes. Die Gemeinsame Aktion des Rats vom 7. März 2005, die EUJUST LEX eine rechtliche Grundlage verlieh, sah jedoch bereits die Möglichkeit von Trainingseinheiten und Kursen im Irak in Abhängigkeit von der Sicherheitslage vor. Durch die Verbesserung der Sicherheit und der politischen Stabilität, insbesondere im Norden des Landes, stimmte die Bundesregierung mit der Änderung der Gemeinsamen Aktion vom 11. Juni 2009 zunächst einer Pilotphase von EUJUST-LEX-Aktivitäten im Irak zu. Nach erfolgreichem Abschluss dieser Phase wurde mit der Änderung der Gemeinsamen Aktion vom 14. Juni 2010 die schrittweise Verlagerung von Trainingsaktivitäten und relevanten Strukturen in den Irak beschlossen.

4. Ist nach Auffassung der Bundesregierung davon auszugehen, dass mit der Ausweitung der Maßnahmen im Rahmen von EUJUST LEX in den Irak auch die Polizeiausbildung stärker in den Mittelpunkt der Mission rücken wird?

Die Trainingsprogramme im Bereich der Strafjustiz und des Strafvollzugs sind ebenso wie die Polizeiausbildung auf höherer Verwaltungsebene („senior level“) integraler Bestandteil des Missionsbetriebs. Die Bundesregierung geht nicht davon aus, dass mit der Verlagerung der Maßnahmen im Rahmen von EUJUST LEX in den Irak die Polizeiausbildung stärker in den Mittelpunkt der Mission rücken wird.

5. Zu welchen Gelegenheiten und in welchem Umfang wurde der Deutsche Bundestag über die Arbeit der EUJUST LEX-Mission informiert?

Seit 2009 leitet die Bundesregierung dem Deutschen Bundestag jeweils quartalsweise im Voraus eine Übersicht über die anstehenden Rechtsakte im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) zu. Im Rahmen dieser „Indikativliste“ wurde der Deutsche Bundestag im März 2009 und im März 2010 über die jeweils anstehende Verlängerung/Anpassung des Mandats informiert.

Die Mandatsverlängerung/-änderung EUJUST LEX wurde als Unterrichtung vom 27. April 2009 an den Auswärtigen Ausschuss zur Beratung überwiesen (Bundestagsdrucksache 16/12778). Die Bundesregierung hat dem Deutschen Bundestag daraufhin am 22. Mai 2009 den entsprechenden Rechtsaktentwurf zugeleitet. Er wurde in der Sitzung des Auswärtigen Ausschusses am 27. Mai 2009 ohne Aussprache zur Kenntnis genommen.

Im April 2010 wurde der Rechtsaktentwurf, der die erneute Verlängerung der Mission vorsah, mit Unterrichtung vom 23. April 2010 (Bundestagsdrucksache 17/1492) nicht für eine Überweisung an die Ausschüsse vorgesehen.

Vor Einführung der Indikativliste im Frühjahr 2009 wurden die Beschlüsse zu ESVP-Missionen dem Deutschen Bundestag im Rahmen der allgemeinen Zuleitung zu dem Zeitpunkt zugänglich gemacht, zu dem sie – zwecks Befassung des Ausschusses der Ständigen Vertreter (AStV) – erstmals in deutscher Sprachfassung vorgelegt wurden.

Daneben standen (und stehen auch weiterhin) die regelmäßigen mündlichen Unterrichtungen des Politischen und Sicherheitspolitischen Komitees (PSK) der Obleute des Auswärtigen Ausschusses zur Verfügung, um den Deutschen Bundestag über entscheidende Entwicklungen im Bereich Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP)/Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP) zu unterrichten. Wann bei diesen Unterrichtungen auch über EUJUST LEX gesprochen wurde, ist nicht mehr im Einzelnen nachvollziehbar, da die Tagesordnung der PSK-Unterrichtungen üblicherweise nicht formalisiert und jedenfalls seitens der Bundesregierung auch kein Protokoll geführt wird.

6. Welche Kosten hat die Mission EUJUST LEX bisher für den Bundeshaushalt verursacht?

Die Mission wird aus dem GASP-Haushalt finanziert. Von März 2005 bis Juni 2010 betrugen die Verpflichtungsermächtigungen für die Mission 39,2 Mio. Euro. Im Rahmen seiner Beteiligung am EU-Haushalt in Höhe von 21,11 Prozent (2005) bis 19,95 Prozent (2009) betrug der finanzielle deutsche Beitrag im oben genannten Zeitraum somit 7,98 Mio. Euro. Der Beitrag Deutschlands am aktuellen Jahresbudget der Mission von insgesamt 17,5 Mio. Euro bis 30. Juni 2011 beträgt 3,43 Mio. Euro. Nicht darin enthalten sind zusätzliche Kosten für sekundierte Bedienstete der Polizei und zivile Experten.

7. Wie und durch wen wurden die Teilnehmer und Teilnehmerinnen der Lehrgänge ausgewählt, die im Rahmen von EUJUST LEX bislang in Europa stattgefunden haben?

Die Auswahl geeigneter Kandidaten stellt eine Priorität für die Mission dar. Allerdings liegt die Hauptverantwortung für die Auswahl der Kursteilnehmer bei den irakischen Behörden. Das Auswahlverfahren unterscheidet sich anhand der drei Zielgruppen.

Im Bereich Strafvollzug nimmt EUJUST LEX mit dem irakischen Justizministerium Kontakt auf. In einem Einladungsschreiben werden Art des Kur-

ses, Datum, Ort, Inhalte und die empfohlene Zielgruppe beschrieben. Eine ausgeglichene regionale Verteilung wird in der Einladung ebenso angefordert wie eine gleichmäßige Geschlechterverteilung. Nach Eingang des Schreibens informiert das Justizministerium alle Gefängnisdirektoren in den Regionen mit der Bitte um geeignete Nominierungen. Die Namensliste wird nach Rückmeldung aus den Regionen im Justizministerium konsolidiert, vom Minister gebilligt und im Anschluss an EUJUST LEX weitergeleitet. Sie enthält neben den Namen auch kurze Hintergründe zu den ausgewählten Kandidaten. Nach Ankunft in den Mitgliedstaaten führt der EJL-Kurskoordinator Interviews mit allen Teilnehmern durch, um Berufserfahrung, Bildung und Zuständigkeiten besser einschätzen zu können. Sollten sich dabei Diskrepanzen zum von der Mission angeforderten Kandidatenprofil ergeben, wird dies bei nächster Gelegenheit mit dem Justizministerium aufgenommen. Im Bereich Strafjustiz läuft das Verfahren analog ab. Ansprechpartner auf irakischer Seite ist hier der Präsident des Obersten Gerichtshofs.

Im Bereich Polizeiausbildung wird das Einladungsschreiben an den Leiter des „Training and Qualification Institute“ (TQI) an der Polizeiakademie in Bagdad versandt. Von dort wird die Einladung an Polizeidirektionen weitergeleitet, die potentiell an den Kursinhalten Interesse haben könnten. Jede Direktion darf bis zu drei Kandidaten aus jeder Provinz vorschlagen, wobei 70 Prozent der Nominierten aus dem Raum Bagdad stammen. Der Leiter des TQI führt im Anschluss Gespräche mit dem direkten Vorgesetzten der Kandidaten, um deren Eignung sicherzustellen. Um Dopplungen zu vermeiden untersucht das TQI ebenfalls, ob die Kandidaten bereits an anderen Kursen teilgenommen haben. Die abschließende Auswahl erfolgt durch einen 10-köpfigen Nominierungsausschuss, dem neben dem Leiter des TQI auch Vertreter der Polizei und verschiedener Abteilungen des Innenministeriums angehören.

Den irakischen Behörden wurden generelle Richtlinien zur Frage der gleichmäßigen Geschlechterverteilung und regionalen Verteilung der Kandidaten an die Hand gegeben.

8. Wie beurteilt die Bundesregierung die Einschätzung Guido Steinbergs, wonach die Polizei im Irak eine schiitisch dominierte „Bürgerkriegspartei [ist], die noch dazu in verschiedene Milizen zerfiel“ (Guido Steinberg, in: SWP-Studie 2009/S. 32)?

Die irakischen Sicherheitskräfte haben auf der Grundlage des Abzugsvertrages mit den Vereinigten Staaten von Amerika formal die Verantwortung für die Sicherheit in Irak übernommen. Andauernde ethnisch-konfessionelle Gegensätze und die Ausbreitung fundamentalistisch-religiöser Tendenzen erschweren aber noch die umfassende Wiederherstellung des staatlichen Gewaltmonopols in Irak. Das im Aufbau befindliche Polizeiwesen ist vor dem Hintergrund eines unvermindert hohen Gewaltniveaus und begrenzter Kapazitäten noch stark überfordert und regelmäßig selbst Ziel von Anschlägen. Durchaus problematisch bleibt die Unterwanderung der irakischen Polizei durch Aufständische und (meist schiitische) Milizen. Das Vertrauen der irakischen Bevölkerung in die eigenen Sicherheitskräfte, insbesondere in die Polizei, ist daher nur schwach ausgeprägt. Vor diesem Hintergrund ist EUJUST LEX bestrebt, bei Ausbildungsmaßnahmen für irakische Polizeikräfte möglichst alle religiösen und ethnischen Gruppen zu berücksichtigen.

Für die Region Kurdistan-Irak: Die regionalen Sicherheitskräfte sind durchgehend kurdisch und überwiegend sunnitisch geprägt. Sie stellen das staatliche Gewaltmonopol in der Region vergleichsweise erfolgreich sicher und genießen das Vertrauen des ganz überwiegenden Teils der Bevölkerung.

9. Wie viele der Teilnehmer und Teilnehmerinnen der Lehrgänge, die im Rahmen von EUJUST LEX bislang in Europa stattgefunden haben, taten dies im Rahmen ihrer Fort- oder Ausbildung als

   a) Richter,

   b) Polizisten oder

   c) Strafvollzugsbeamte?

Bis zum 31. August 2010 wurden in Europa 708 Justizbedienstete (Richter, Ermittlungsrichter etc.), 1 559 Polizeibedienstete und 392 Bedienstete aus dem Strafvollzug aus- und fortgebildet.

10. Wie und durch wen wurden die Teilnehmer und Teilnehmerinnen der Lehrgänge ausgewählt, die im Rahmen von EUJUST LEX bislang im Irak stattgefunden haben?

Auf die Antwort zu Frage 7 wird verwiesen.

11. Auf Grundlage welchen Rechtssystems und welcher Polizeikonzeption erfolgt die Ausbildung?

Die Curricula werden in Zusammenarbeit mit der Mission und den irakischen Partnern erstellt. Aufgabe der Mission ist allerdings nicht, das irakische Rechtssystem zu verändern, sondern die Anwendung des Rechts zu modernisieren und europäische Standards zu fördern. Die in Deutschland bzw. unter deutscher Leitung durchgeführten Lehrgänge erfolgen auf Grundlage des deutschen Rechts sowie den europäischen und internationalen Menschenrechtsübereinkommen. Die Lehrpläne der Kurse basieren auf den Rahmencurricula der EUJUST-LEX-Mission, wobei den Lehrgangsteilnehmern die Verfahrensweisen sowie Strukturen der deutschen Polizei in einem demokratischen und rechtsstaatlichen System vorgestellt werden.

12. Wie viele der Teilnehmer und Teilnehmerinnen der Lehrgänge, die im Rahmen von EUJUST LEX bislang im Irak stattgefunden haben, taten dies im Rahmen ihrer Fort- oder Ausbildung als

   a) Richter,

   b) Polizisten oder

   c) Strafvollzugsbeamte?

Bis 31. August 2010 nahmen insgesamt 97 Richter, 203 Polizisten und 542 Strafvollzugsbedienstete an Kursen in Irak teil.

13. Wie viele der Teilnehmer und Teilnehmerinnen der Lehrgänge, die im Rahmen von EUJUST LEX bislang in Europa stattgefunden haben, arbeiten gegenwärtig als

   a) Richter,

   b) Polizisten oder

   c) Strafvollzugsbeamte im Irak?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor. Aus Gründen der Sicherheit und begrenzter personeller Ressourcen vor Ort war es der Mission bislang nicht immer möglich, die berufliche Entwicklung der über 3 500 Kurs-

teilnehmer nach Absolvierung der Lehrgänge weiterzuverfolgen. Mit der geplanten Verlegung von Ressourcen in den Irak wird nicht zuletzt auch eine Zunahme direkter, persönlicher Kontakte zwischen Missionsangehörigen und Ansprechpartnern in den maßgeblichen irakischen Institutionen, insbesondere den dortigen Personalabteilungen, angestrebt.

14. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Einhaltung der Menschenrechte durch diejenigen Teilnehmer und Teilnehmerinnen, die an den Lehrgängen im Rahmen von EUJUST LEX teilgenommen haben und seitdem als Richter, Polizisten oder Strafvollzugsbeamte im Irak tätig sind oder waren?

Fragen des Menschenrechtsschutzes sind ein Schwerpunkt der Ausbildungsmaßnahmen von EUJUST LEX. Der Menschenrechts- und Gleichstellungsbeauftragte von EUJUST LEX achtet sehr genau darauf, dass Menschenrechte in den Kursen an angemessener Stelle Bestandteil der Curricula sind. Da die Kursteilnehmer in erster Linie aus der Praxis kommen, geht es primär darum, die praktische Anwendung von Menschenrechtsstandards im Arbeitsalltag zu vermitteln. Die Bundesregierung ist von der Nachhaltigkeit dieser Maßnahmen überzeugt. EUJUST LEX ist darüber hinaus bestrebt, den Austausch mit ehemaligen Teilnehmern von Ausbildungskursen weiter auszubauen und so eine systematische Nachbetreuung sicherzustellen. Unter anderem plant die Mission den Aufbau eines Alumni-Netzwerks.

15. Wie viele Teilnehmer der Lehrgänge, die im Rahmen von EUJUST LEX bislang in Europa stattgefunden haben, waren Frauen, und haben auch Lehrgänge stattgefunden, an denen keine Frauen aus dem Irak teilgenommen haben?

    Wenn ja, wann und wo?

16. In welchen EU-Mitgliedstaaten haben bisher an welchen Einrichtungen wie viele Lehrgänge für welches Zielpublikum stattgefunden, und welche europäischen oder nationalen Einrichtungen waren dabei jeweils federführend und beteiligt?

Die Fragen 15 und 16 können nur unter Rückgriff auf Angaben anderer EU-Mitgliedstaaten beantwortet werden, die der Bundesregierung unter der EU-Verschlusssachen-Stufe „restricted“ übermittelt wurden. Die Antwort wurde daher als „Verschlusssache – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft und dem *Deutschen Bundestag gesondert übermittelt.

17. Haben bereits Lehrgänge oder Veranstaltungen im Rahmen von EUJUST LEX außerhalb der EU und des Irak stattgefunden, und wenn ja, wann und wo?

Im November 2008 und Februar 2009 fand je ein Kurs im Bereich Strafjustiz bzw. Strafvollzug in Jordanien statt. Im März 2009 wurde ein Lehrgang auf dem Gebiet der Polizeiausbildung in Ägypten durchgeführt.

* Die Anlage ist in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort nach Maßgabe der Geheimschutzordnung eingesehen werden.

18. Welchen Aufenthaltsstatus hatten die irakischen Staatsbürger während sie an Lehrgängen im Rahmen von EUJUST LEX teilgenommen haben, und konnten sie sich während dieser Zeit frei im Schengen-Raum bewegen?

Auslandsvertretungen der Bundesrepublik Deutschland haben irakischen Teilnehmern an EUJUST-LEX-Lehrgängen Schengen-Visa und Flughafentransitvisa ausgestellt.

Ein Schengen-Visum berechtigt grundsätzlich im Rahmen seiner Gültigkeitsdauer zum Aufenthalt im gesamten Schengenraum. Zuständig für die Erteilung eines Schengen-Visums ist der Schengen-Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet das alleinige Reiseziel bzw. Hauptreiseziel liegt, hilfsweise der Mitgliedstaat der ersten Einreise in den Schengenraum. Ein Flughafentransitvisum ist für die Durchreise durch die internationalen Transitzonen der im Hoheitsgebiet der Schengen-Mitgliedstaaten gelegenen Flughäfen gültig, berechtigt jedoch nicht zur Einreise in den Schengenraum. Es wird davon ausgegangen, dass andere Schengen-Staaten irakischen Teilnehmern ebenfalls Schengen- bzw. Flughafentransitvisa zur Teilnahme an den Lehrgängen erteilt haben; gesicherte Erkenntnisse darüber liegen jedoch nicht vor.

19. Welche Lehrgänge oder Veranstaltungen im Rahmen von EUJUST LEX fanden wann und wo bislang in Deutschland statt?

Kurs	**Datum**	**Ort**
MIC	11, 12/2005	Bundespolizeiabteilung Blumberg bei Berlin
SMC	03/2006	Bundespolizeiabteilung Blumberg bei Berlin
MIC	02/2007	BKA Wiesbaden
P3	04/2007	Bundespolizeiakademie Lübeck
J1	04/2007	Bundespolizeiakademie Lübeck
P1	10/2007	BKA Wiesbaden
MIC	05/2008	BKA Wiesbaden
P1	10/2008	BKA Wiesbaden
J1	10/2008	Bundespolizeiakademie Lübeck
P3	10/2008	Bundespolizeiakademie Lübeck
J1	03/2009	Bundespolizeiakademie Lübeck
P3	03/2009	Bundespolizeiakademie Lübeck
P1	04/2009	BKA Wiesbaden
P1	10/2009	BKA Wiesbaden
P2	06/2010	BKA Wiesbaden
P3	06/2010	Bundespolizeiakademie Lübeck
J1	06/2010	Bundespolizeiakademie Lübeck
P2	10/2010	BKA Wiesbaden

Kurstypen:

P1 Senior Police Leadership Course

P2 Managing Murder Investigation Course

P3 Public Order Management and Human Rights Course

MIC Management of Investigation Course

SMC Senior Management Course

J1 Fair Trial and Human Rights (focused on Juvenile Justice: 10/2008 und 03/2009)

20. Welchen Aufenthaltsstatus hatten die irakischen Staatsbürger während sie an Lehrgängen im Rahmen von EUJUST LEX in Deutschland teilgenommen haben, und konnten sie sich während dieser Zeit frei in Deutschland bewegen?

Es wird auf die Antwort zu Frage 18 verwiesen.

21. Wie waren Angehörige von Eurojust, Europol, Frontex, OLAF oder anderen Einrichtungen der EU in die Vorbereitung und Durchführung der Mission eingebunden?

Über die Einbindung von Angehörigen von EUROJUST, EUROPOL, FRONTEX, OLAF oder anderen Einrichtungen der EU in die Vorbereitung und Durchführung der Mission liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

22. Waren Angehörige von Eurojust, Europol, Frontex, OLAF oder anderen Einrichtungen der EU bislang an Lehrgängen oder Veranstaltungen im Rahmen von EUJUST LEX beteiligt?

Im Zusammenhang mit den Lehrgängen bei der Bundespolizeiakademie und dem Bundeskriminalamt waren keine Angehörigen von EUROJUST, EUROPOL, FRONTEX, OLAF oder anderen Einrichtungen der EU in die Vorbereitung bzw. Durchführung eingebunden.

23. Welche Rolle spielt EUJUST LEX innerhalb der „Kapazitäten zur zivilen Konfliktlösung“, wie sie von der EU seit 2000 aufgebaut werden?

EUJUST LEX ist Ausdruck des umfassenden Ansatzes der EU im Rahmen von Konfliktprävention und Konfliktlösung. Seit 2003 hat die EU insgesamt 24 GSVP-Missionen durchgeführt, 15 davon als zivile, drei als zivil-militärische Missionen. Gemeinsam mit EULEX KOSOVO, EUPOL AFGHANISTAN und EUPOL COPPS ist EUJUST LEX derzeit eine von mehreren aktiven Missionen, die den Aufbau eines effektiven, professionellen und rechtsstaatlichen Justiz- und Polizeisektors am jeweiligen Einsatzort unterstützen.

24. Wie ist das Committee for Civilian Aspects of Crisis Management in die Planung, Durchführung oder Auswertung von EUJUST LEX involviert?

Das „Committee for Civilian Aspects of Crisis Mangagement“ (CIVCOM) berät das Politische und Sicherheitspolitische Komitee (PSK) hinsichtlich ziviler Aspekte des Krisenmanagements. Das PSK übt die politische Kontrolle und strategische Leitung über die Mission aus. Dabei wird das PSK vom CIVCOM unterstützt, das alle operativen und strategischen Fragen des Missionsgeschäfts eng begleitet. Sowohl das im Ratssekretariat zuständige „Civilian Planning and Conduct Capability“ (CPCC) als auch die Missionsleitungen treten regelmäßig zur Berichterstattung im CIVCOM auf.

25. An welcher Stelle werden die Erfahrungen von EUJUST LEX in Deutschland und auf EU-Ebene ausgewertet, und wer erhält hierzu Berichte?

EUJUST LEX erstattet in regelmäßigen Abständen (wöchentlich, monatlich, halbjährlich) Bericht über die Umsetzung des Mandats. Die Berichte werden

über das „Civilian Planning and Conduct Capability“ (CPCC) an die Mitgliedstaaten verteilt. In Deutschland werden neben dem Auswärtigen Amt auch das Bundeskriminalamt, das Bundesministerium des Innern (BMI) und das Bundesministerium der Justiz (BMJ) beteiligt.

Für den Polizeibereich werden die bei der Durchführung der Lehrgänge in Deutschland gemachten Erfahrungen durch das Bundeskriminalamt und die Bundespolizei ausgewertet.

26. Welche deutschen Institutionen waren bislang an Lehrgängen oder Veranstaltungen im Rahmen von EUJUST LEX beteiligt?

An Lehrgängen oder Veranstaltungen im Rahmen von EUJUST LEX waren bislang das Bundeskriminalamt, die Bundespolizeiakademie Lübeck und die Deutsche Stiftung für Internationale Rechtliche Zusammenarbeit (IRZ) beteiligt.

Bei den für das BMJ von der IRZ durchgeführten Kursen (J 1) waren Gerichte, Staatsanwaltschaften, Polizeibehörden, Bundeskriminalamt, Justizvollzugsanstalten, Strafverteidiger und Einrichtungen der Jugendgerichtshilfe in Berlin, Lübeck und Hamburg beteiligt.

27. Gab es im Rahmen von EUJUST LEX auch gemeinsame Übungen von irakischen und nationalen Polizei- und/oder Justizbehörden der EU-Mitgliedstaaten?

Gemeinsame Übungen von irakischen Polizei- und Justizbehörden und denen der EU-Mitgliedstaaten finden im Rahmen von EUJUST LEX nicht statt. Im Bereich Strafvollzug werden jedoch häufig Hospitationen, sogenannte Work Experience Secondments, angeboten, die es kleineren Gruppen irakischer Justizvollzugsbeamter erlauben, für kurze Zeit den Arbeitsalltag in Justizvollzugsanstalten der EU-Mitgliedstaaten mitzuerleben.

28. Welche bilateralen Beiträge hat Deutschland bislang für die Mission EUJUST LEX bereitgestellt, und welche Beiträge anderer EU-Mitgliedstaaten sind der Bundesregierung bekannt (bitte nach Jahren auflisten)?

Generell wurden die Reisekosten aus dem Irak zum Ankunftsort in Deutschland und vice versa aus EU-Haushaltsmitteln getragen. Sämtliche weitere, in Deutschland anfallende Kosten im Rahmen von Kursen der IRZ, des Bundeskriminalamtes und der Bundespolizeiakademie Lübeck wurden aus Mitteln des Auswärtigen Amtes finanziert. Die Kosten beliefen sich wie folgt:

2005 auf 86 167,64 Euro,

2006 auf 123 371,48 Euro,

2007 auf 324 967,77 Euro,

2008 auf 322 114,87 Euro,

2009 auf 310 873,87 Euro,

2010 auf 172 638,33 Euro.

29. Welche Sachleistungen hat die Bundesrepublik Deutschland bislang für Lehrgänge oder Veranstaltungen im Rahmen von EUJUST LEX erbracht?

Während der Lehrgänge im Bereich des BMI und der IRZ wurde für die Unterbringung und Verpflegung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer im Rahmen der Finanzierung durch das Auswärtige Amt gesorgt, vergleiche Antwort zu Frage 28.

30. Welche Strukturen und Einrichtungen der European Gendarmerie Force wurden bislang im Rahmen von EUJUST LEX genutzt?

Dazu liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

31. Wie viele Beamte aus welchen Mitgliedstaaten wurden bislang im Rahmen von EUJUST LEX eingesetzt?

Im Zeitraum März 2005 bis Oktober 2010 waren insgesamt 64 sekundierte Experten aus folgenden Mitgliedstaaten für die Mission tätig: Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Großbritannien, Irland, Italien, Niederlande, Polen, Rumänien, Schweden, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn. Es liegen jedoch keine Angaben dazu vor, wie viele Beamte der Mitgliedstaaten für die Kurse, die innerhalb der EU stattfanden, eingesetzt wurden.

32. Wie viele Mitarbeiter beschäftigt EUJUST LEX als Vertragsarbeitnehmer?

Mit Stand vom 30. September 2010 waren bei EUJUST LEX 24 Vertragskräfte aus EU-Mitgliedstaaten beschäftigt. Hinzu kommen fünf irakische Vertragskräfte.

33. Wie viele deutsche Staatsbürger wurden bislang von der Mission EUJUST LEX beschäftigt, und in welchen Institutionen waren diese zuvor tätig?

Bislang waren insgesamt acht deutsche Staatsbürger bei der Mission beschäftigt, von denen fünf über das Zentrum für Internationale Friedenseinsätze (ZIF) als zivile Experten vermittelt wurden. Die meisten verfügten bereits vor ihrer Tätigkeit bei EUJUST LEX über einschlägige Erfahrungen im internationalen Bereich, beispielsweise durch Sekundierungen zu anderen EU- oder OSZE-Missionen. Aus dem Bereich des BMI waren bislang drei Angehörige des Bundeskriminalamtes an der Mission beteiligt.

34. Wie viele (vorige) Mitglieder der European Gendarmerie Force wurden bislang im Rahmen von EUJUST LEX eingesetzt?

Dazu liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

35. Wie viel Personal soll zukünftig im Rahmen von EUJUST LEX innerhalb des Irak eingesetzt werden?

    Wie viele davon sollen von den Mitgliedstaaten entsandt und wie viele von ihnen auf Vertragsbasis angestellt werden?

Die Mission sieht gegenwärtig einen Stellenplan von 38 Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen im Irak vor. Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse vor, wie viele davon auf Vertragsbasis angestellt werden sollen.

36. Wie wurden bislang die Richterinnen und Richter und Rechtsexpertinnen und Rechtsexperten für den Einsatz im Rahmen von EUJUST LEX ausgewählt?

Die Mission veröffentlicht in regelmäßigen Abständen Stellenausschreibungen. Diese werden über das dem Ratssekretariat zugehörigen „Civilian Planning and Conduct Capability“ (CPCC) an die Mitgliedstaaten weitergeleitet. Auf deutscher Ebene erfolgt die Vorauswahl ziviler Experten über das ZIF in Berlin. Die Bewerbungen werden dort gesammelt und über das Auswärtige Amt an CPCC weitergeleitet wo die Endauswahl der Kandidaten stattfindet.

37. Wie werden die Richterinnen und Richter und Rechtsexpertinnen und Rechtsexperten ausgewählt, die künftig im Irak im Rahmen von EUJUST LEX beschäftigt werden sollen?

Das Auswahlverfahren verläuft analog zu dem in der Antwort zu Frage 36 beschriebenen Vorgehen.

38. Wie viele deutsche Ausbilder sollen in den Irak entsendet werden (bitte nach Justiz, Polizei und Strafvollzug auflisten), und wie beurteilt die Bundesregierung die Sicherheitslage für die deutschen Ausbilder im Irak?

Da die EUJUST-LEX-Mission bislang noch in der Aufbauphase für Einsätze im Irak ist, liegen der Bundesregierung keine abschließenden Erkenntnisse vor, wie viele deutsche Ausbilder in den Irak entsandt werden sollen. Bislang ist die Verlegung von vier deutschen zivilen Experten in den Irak vorgesehen.

Derzeit liegen keine unmittelbar mit der EUJUST-LEX-Mission im Zusammenhang stehende Gefährdungshinweise vor. Die Sicherheitslage im Irak ist fragil und regional differenziert zu betrachten. Gleichwohl ist weiterhin im gesamten Irak mit terroristischen Anschlägen zu rechnen. Westliche Einrichtungen und Interessen stehen dabei unverändert im Zielspektrum. Wie sich der Abzug der US-Truppen sowie die Bildung der irakischen Regierung auf die Gefährdungslage auswirken wird, kann nicht prognostiziert werden.

Der Verlagerung der Mission in den Irak und somit auch der Entsendung deutscher Ausbilder, wird eine Machbarkeitsstudie des CPCC vorausgehen, deren Hauptaugenmerk der Sicherheitslage speziell unter den Gesichtspunkten der Mission gelten wird.

39. Ist der Bundesregierung bekannt, wie viele Todesurteile im Irak seit 2004 vollstreckt wurden, und wie beurteilt dies die Bundesregierung vor dem Hintergrund, dass „fast alle Richter Iraks das Programm [EUJUST LEX] durchlaufen haben“ (Guido Steinberg, a. a. O.)?

Die Todesstrafe wurde von der ehemaligen Besatzungsbehörde („Coalition Provisional Authority“, CPA) kurzzeitig suspendiert, von der irakischen Interimsregierung aber im August 2004 unter Verweis auf die Ausnahmesituation in Irak wieder eingeführt. Danach bestand von August 2007 bis Mai 2009 ein De-facto-Moratorium. Der Bundesregierung liegen keine offiziellen Berichte vor, wie viele Todesurteile von August 2004 bis zum Beginn des Moratoriums im August 2007 vollstreckt wurden. Nach Berichten der Nichtregierungsorganisation Amnesty International muss jedoch von mindestens 100 Fällen ausgegangen werden. Nach glaubhaften Angaben der Untersützungsmission der Vereinten Nationen im Irak (UNAMI) wurden seit Wiederaufnahme der Hinrichtungen im Mai 2009 bis Ende 2009 insgesamt 124 Menschen hingerichtet, 1 254 zum Tode verurteilte Personen sitzen in Haft.

Deutschland und die EU-Partner setzen sich seit Jahren aus grundsätzlichen Erwägungen für eine weltweite Abschaffung der Todesstrafe ein. Handlungsgrundlage sind die EU-Leitlinien zur Todesstrafe. An den dort niedergelegten Grundsätzen orientiert sich auch die rechtsvergleichende Fortbildung irakischer Richter und Staatsanwälte.

40. Ist der Bundesregierung bekannt, wie viele Todesurteile im Irak seit 2004 von Richtern verhängt wurden, die das EUJUST LEX-Programm durchlaufen haben?

Die Beobachtung irakischer Gerichtsverfahren gehört nicht zu den Aufgaben von EUJUST LEX. Das Mandat der Mission erstreckt sich allein auf die Ausbildung in den Bereichen Polizei, Strafjustiz und Strafvollzug.

41. Welche Informationen liegen der Bundesregierung über Geheimgefängnisse im Irak vor, und ist nach Ansicht der Bundesregierung weiterhin von der Existenz solcher Geheimgefängnisse im Irak auszugehen?

Im April 2010 erreichten die Bundesregierung Berichte über ein Geheimgefängnis auf einem Militärflughafen in Bagdad, in dem hunderte – mehrheitlich sunnitische – Gefangene nach glaubhaften Zeugenaussagen ohne Verfahren festgehalten und gefoltert wurden. Das irakische Menschenrechtsministerium sprach nach einer Untersuchung ebenfalls von gravierenden Mängeln, verneinte aber, dass es sich um ein Geheimgefängnis handele. Nach Angaben des Menschenrechtsministeriums wurde das Gefängnis in der Zwischenzeit geschlossen, die Inhaftierten seien inzwischen entweder frei gelassen oder in dem Justizministerium unterstehende Haftanstalten überführt worden.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333